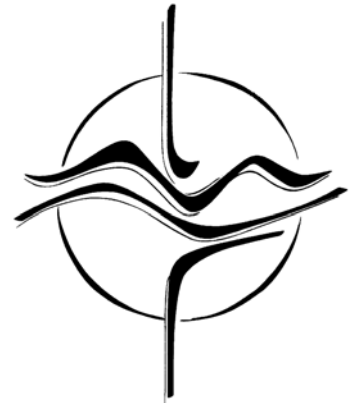


**BERUFSVERBAND  
HEILEURYTHMIE E.V.**



**Richtlinien  
für ordentliche Mitglieder**

Berufsverband Heileurythmie (BVHE®)  
Roggenstraße 82  
70794 Filderstadt

## **1. Ausbildung im Sinne der Richtlinien**

- 1.1. Als Ausbildung im Sinne der Satzung wird anerkannt: ein abgeschlossenes Eurythmiestudium und eine vollständige Heileurythmieausbildung mit Abschlussdiplom der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum in Dornach / Schweiz.
- 1.2. Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden sofern sie gleichwertig sind anerkannt.

## **2. Richtlinien zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern**

- 2.1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann unter Vorlage der Nachweise von Ziffer 1 beantragt werden.

## **3. Qualitätssicherung / Qualitätsentwicklung**

- 3.1. Jedes ordentliche Mitglied im BVHE verpflichtet sich, 21 Fortbildungsstunden zu medizinisch-therapeutischen Themen und Sozialkompetenz (z. B. Supervision, Intervision, Fall-Supervision, Kommunikation) im Jahr wahrzunehmen.
- 3.2. Die Fortbildungsnachweise müssen für eventuelle Nachfragen aufbewahrt werden.
- 3.3. Alle 2 Jahre wird von jedem ordentlichen Mitglied der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen erbracht. Kann dies nicht geleistet werden, besteht nur die Möglichkeit zur assoziierten Mitgliedschaft.
- 3.4. Nach einer Unterbrechung der Berufsausübung muss ein 4-wöchiges Praktikum im Praxisfeld des Wiedereinstiegs unter Mentorenschaft absolviert werden.

## **4. Besondere Rechte ordentlicher Mitglieder**

An die ordentliche Mitgliedschaft knüpfen sich neben den in der Satzung genannten Rechten noch die Folgenden:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt - bei Nachweis geeigneter Räumlichkeiten - an den Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin teilzunehmen.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Lizenz für das internationale Gütesiegel (Marke) der Anthroposophischen Medizin AnthroMed® über den Berufsverband zu erwerben und zu führen.

## **5. Mitgliedschaft von Heileurythmiestudentinnen**

- 5.1. Die Aufnahme eines Heileurythmiestudenten in den BVHE erfolgt zunächst als assoziiertes Mitglied mit zeitlicher Begrenzung. Dazu müssen das Eurythmieabschlusszeugnis und eine Studienbescheinigung der Heileurythmie-Ausbildungsstätte vorgelegt werden.
- 5.2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach Erfüllung der Bedingungen der Richtlinien.

## **6. Ausschluss**

- 6.1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird aberkannt, wenn die Bedingungen nach Ziffer 3 nicht mehr erfüllt werden.
- 6.2. Im Falle der Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft kann das Mitglied eine Schiedskommission aufrufen, die aus zwei ordentlichen Mitgliedern seiner Wahl und zwei Vorstandsmitgliedern besteht. Die Schiedskommission soll eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Gelingt dies nicht, beschließt der Vorstand nach § 3.7 der Satzung.
- 6.3. Ein Mitglied, das den Beitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht gezahlt hat, kann ohne das Anhörungsrecht vom Vorstand ganz aus dem BVHE ausgeschlossen werden.

Verabschiedet am 22.05.2010

Inhaltlich angepasst am 29.09.2010